

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
**Per E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)**

Landeskammer für Land- und  
Forstwirtschaft Steiermark  
Hamerlinggasse 3  
8010 Graz  
Tel. 0043 316 8050 0  
Fax 0043 316 8050-1506  
[www.stmk.lko.at](http://www.stmk.lko.at)  
[office@lk-stmk.at](mailto:office@lk-stmk.at)

Mag. Elisabeth Haas  
DW: 1362  
[elisabeth.haas@lk-stmk.at](mailto:elisabeth.haas@lk-stmk.at)  
GZ: Re-311-H-16-N

Graz, 2. Juni 2016

**Betreff: Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ..., mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Demmerkogel Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ zum Europaschutzgebiet Nr. 16 geändert wird**  
**Stellungnahme**  
**GZ: ABT13-50E-28/2005-34**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark erlaubt sich zum ob angeführten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Schutz des großen Quelljungfers

Mit der gegenständlichen Novellierung in Bezug auf die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Demmerkogel Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ zum Europaschutzgebiet Nr. 16 sollen nunmehr im bestehenden Europaschutzgebiet nachstehende Tierarten unter Schutz gestellt werden:

Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1037	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
4046	Große Quelljungfer	<i>Cordulegaster heros</i>

### 2. Managementmaßnahmen

Aus den Erläuterungen mitsamt wirkungsorientierter Folgenabschätzung geht in weiterer Folge hervor, dass neben der Kartierung zur detaillierten Erfassung und genaueren Bestandsschätzung unterschiedliche Managementmaßnahmen für die Qualitätssicherung der Lebensräume der Großen Quelljungfer zu treffen sein werden. Es wird angeführt, dass als Maßnahmen z.B. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gehölzbestände an Gewässeruferrn, die Reduktion bzw. Reglementierung von Gewässerräumungsarbeiten und die Entfernung von Uferverbauungen in Betracht kommen.



### 3. Persönliche Information und vertragliche Vereinbarungen

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die unweigerlich in das Eigentumsrecht der betroffenen Grundeigentümer eingreifen. Es sind daher die Grundeigentümer jedenfalls persönlich über die gegenständliche Änderung der Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Demmerkogel Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ zum Europaschutzgebiet Nr. 16 zu informieren und ist ein Einvernehmen mit diesen herzustellen. Den Grundeigentümern gebührt eine angemessene finanzielle Abgeltung, die jedoch vorrangig in Form einer vertraglichen Regelung ausgestaltet werden sollte.

### 4. Angemessene Entschädigung

Durch die angeführten Maßnahmen wird die bisherige Nutzung bzw. Bewirtschaftung der Grundstücke dergestalt eingeschränkt, dass eine erhebliche Ertragsminderung bzw. eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung bzw. ein sonstiger erheblicher Vermögensnachteil nicht ausgeschlossen werden können. Ein Anspruch der Grundstückseigentümer auf angemessene Entschädigung durch das Land Steiermark ist – sofern eine vertragliche Vereinbarung nicht abgeschlossen wird - jedenfalls einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

### 5. Vorabinformation der Interessensvertretung

Zudem wird angeregt, dass bereits im Vorfeld der Ausweisung mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark das Gespräch gesucht wird und die geplanten Maßnahmen, die ihre Festlegung in Managementplänen finden werden, konkretisiert werden, sodass wir als gesetzliche Interessensvertretung die Auswirkungen der Unterschutzstellung bzw. der Ausweitung der selbigen abschätzen und unsere Beratung entsprechend ausrichten können.

Der Präsident:

ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammeramtsdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner